
Zweckverband Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal

Verbandssatzung des Zweckverbands „Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal“

Aufgrund von § 5 Abs. 3, sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2003 mit Änderung vom 11. April 2011 und 18. Februar 2021 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Zweckverbands

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Großbottwar und die Gemeinde Oberstenfeld, Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in den Stadt- bzw. Ortsteilen Großbottwar-Hof und Lembach, Großbottwar-Sauserhof, Oberstenfeld, Oberstenfeld-Gronau und Oberstenfeld-Prevorst anfallenden Abwässer abzuführen, zu reinigen und abzuleiten. Zu diesem Zweck erstellt, unterhält und betreibt er mit Ausnahme des Zuleitungskanals des Stadtteils Großbottwar-Sauserhof die erforderlichen Zuleitungskanäle von den letzten Regenauslässen ab, Pumpwerke, soweit diese der Hebung von Schmutzwasser dienen und eine Kläranlage mit den dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich einer geordneten Zufahrt. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal“.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Oberstenfeld.

§ 2

Zweckverbandsanlagen

Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 1 Abs. 2) stehen in seinem Eigentum. Der Zweckverband ist für die Unterhaltung der Hauptsammler von den letzten Regenauslässen ab zuständig. Der Bau und die Unterhaltung der restlichen Kanalisation sind Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in einen im Eigentum des Zweckverbands stehenden Kanal einzuführen.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 4 Die Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören folgende Vertreter der Verbandsmitglieder an:
 - Gemeinde Oberstenfeld: 5 Vertreter
 - Stadt Großbottwar: 2 Vertreter
- (2) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter. Die weiteren Vertreter jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Nach jeder Gemeinderatswahl ist eine Neuwahl vorzunehmen. Im Falle des Ausscheidens von Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Gemeinderat, ist eine Neuwahl von Vertretern der Verbandsmitglieder im jeweiligen Gemeinderat für die Zeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl durchzuführen.
- (4) Für die Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach §5 dieser Satzung fallen.

§ 5 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter auf jeweils 6 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht Vertreter der selben Gemeinde sein.

- (2) Für den Verbandsvorsitzenden werden die Bestimmungen der GemO über den Bürgermeister sinngemäß angewendet. Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbands. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse.
Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- (3.1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall
 - (3.3) die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von befristet Beschäftigten bis maximal 2 Jahre Beschäftigungsdauer, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - (3.4) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 - (3.5) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.6) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Zweckverband,
 - (3.7) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen,
 - (3.8) die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall, sofern im Haushaltsplan veranschlagt,
 - (3.9) planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Festsetzungen des Haushaltsplanes nicht überschritten werden,
 - (3.10) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
 - (3.11) die Aufnahme von Krediten, einschließlich Umschuldungen, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen.

Ist der Vertragspartner eines Vorgangs nach § 5 Abs. 3.1 bis 3.11 dieser Verbandssatzung das Verbandsmitglied, welches den Verbandsvorsitzenden stellt, so geht die vorstehende Zuständigkeit auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.

- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Geschäftsfall. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten.
- (3) Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter (§ 4 Abs. 1) anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die für den Gemeinderat jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des §13 (2) S.3 GKZ.

§ 7 Beziehung von Sachverständigen

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsmitglieder können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Verbands verstoßen, zu entsprechen.
- (2) Die Kosten für diese Sachverständigen werden vom Verband getragen.

§ 8 Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Für die Haushalts-, Kassen- u. Rechnungsführung gelten die Vorschriften der GemO, GemHVO und GemKVO.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Gemeindegasse Oberstenfeld übertragen.

§ 9 Personal

- (1) Der Zweckverband beschäftigt das laut Stellenplan ausgewiesene Personal.

- (2) Der Zweckverband ist grundsätzlich berechtigt sich des Personals seiner Mitgliedsgemeinden zu bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung.

§ 10

Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.
- (2) Die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und bei dienstlichen Geschäften außerhalb von Sitzungen Entschädigungen, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.

§ 11

Einleitungsrecht der Verbandsmitglieder

Das Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal hat eine Ausbaugröße von 15.000 E + EGW. Die Einleitungsrechte der Verbandsmitglieder betragen:

Gemeinde Oberstenfeld	14.200 E + EGW	(94,67 %)
Stadt Großbottwar	800 E + EGW	(5,33 %)

mit den Stadtteilen Hof und Lembach sowie Sauserhof.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Betriebskostenumlage
1. Der in der Ergebnisrechnung des Verbands entsprechende Finanzbedarf wird von den Verbandsmitgliedern durch eine Betriebskostenumlage gedeckt, soweit dieser nicht durch Einnahmen, die mit ihm in Zusammenhang stehen, beglichen werden kann. Die Anteile des jeweiligen Verbandsmitglieds werden nach dem Betriebskostenschlüssel gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung errechnet.
 2. Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sind:
 - sächliche Ausgaben, einschließlich Unterhaltung der Anlagen,
 - sonstige Kosten,
 - Anschaffung von geringwertigen Gegenständen und Geräten, die zum laufenden Betrieb benötigt werden,
 - Sanierung von Anlageteilen.
- (2) Investitionskostenumlage
- Die Kosten für Investitionen und Erweiterungen des Sach- und Finanzvermögens des Zweckverbands werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Investitionskostenumlage gedeckt, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen beglichen werden können. Die Anteile des jeweiligen

Verbandsmitglieds werden nach dem zur Zeit der Baumaßnahme feststehenden Betriebskostenschlüssel des Vorjahres gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung errechnet. Dies gilt nicht, wenn die Kosten für Investitionen und Erweiterungen des Sach- und Finanzvermögens nur durch ein Mitglied des Verbands verursacht werden.

(3) Schuldendienst

Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) für Darlehen, die der Zweckverband aufnimmt, wird entsprechend der Inanspruchnahme auf die Gemeinden umgelegt. Die Zins- und Tilgungsumlage berechnet sich zu 2/3 nach dem in § 11 festgelegten Kapazitätsanteil und zu 1/3 nach der jährlich durchschnittlich gemessenen Abwassermenge im Jahr der Darlehensaufnahme.

§ 13

Haushaltsrechtliche Behandlung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die Betriebskostenumlage und die Investitionsumlage (§12) werden jeweils aufgrund des Finanzbedarfs nach der Jahresrechnung berechnet und festgestellt. Der Betriebskostenschlüssel berechnet sich zu 2/3 nach den in § 11 festgelegten Kapazitätsanteilen und zu 1/3 nach der jährlich durchschnittlich gemessenen Abwassermenge.
- (2) Auf die im Haushaltsplan veranschlagte Betriebskostenumlage und Investitionsumlage haben die Verbandsgemeinden Vorauszahlungen entsprechend dem Kassenstand des Verbands zu leisten. Die Umlage wird entsprechend der Kassenlage angefordert. Die Vorauszahlungen sind jeweils binnen eines Monats nach Anforderung zu entrichten.

§ 14

Zukünftige Erweiterungen

- (1) Spätere Aufwendungen für eine Kapazitätserweiterung der Anlagen gehen zu Lasten der Mitglieder, die zur Erweiterung der Anlage Anlass geben. Hierzu gehören auch Aufwendungen für besondere Einrichtungen, die durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines oder mehrerer Verbandsmitglieder notwendig werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband über alle Vorgänge (Bauplanung, Industrieansiedlung und dergleichen), die die Kapazität beeinflussen können, zu unterrichten.

§ 15

Schutzvorschriften

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Anlagen des Verbands erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften in ihr Ortsrecht zu

übernehmen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an die öffentliche Dole dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Zweckverband besteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Zweckverbandsvermögen.

§ 18 Aufnahme weiterer Mitglieder

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl. Dabei ist den Investitionsleistungen der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 19 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Zweckverbands.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbands nach dem für die Deckung des jährlichen Aufwands zuletzt festgelegten Maßstab auf die Verbandsmitglieder über.

§ 20 Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander, über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zu Benutzung der

Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart im Schiedsverfahren.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung des Zweckverbands Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal vom 11. April 2011 außer Kraft.

§ 23 Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, den 18. Februar 2021

gez.
Markus Kleemann
Verbandsvorsitzender

(Beschluss v. 18. Februar 2021)